

Bauvertragsbedingungen (BauVB)

Projekt: Umbau und Sanierung Terminal C und Verbindungsgebäude 2

Vergabe-Nr.: 30/18

1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

1.1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich ist:

- 1.1.1 das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unterzeichnete Auftragschreiben des Auftraggebers,
- 1.1.2 die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm einschließlich Zusätzlicher Technischer Vertragsbedingungen (ZTV), sowie einschließlich der zugehörigen, vom Auftraggeber zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u .ä.),
- 1.1.3 alle weiteren, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die Bauvertragsbedingungen (BauVB) mit folgenden Anlagen:
- 1.1.4 das mit den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebene und vom Auftragnehmer unterzeichnete Angebotsschreiben samt Anlagen,
- 1.1.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung,
- 1.1.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) Fassung 2016.

Während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere zum Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten und seine Nachunternehmer und Mitarbeiter entsprechend zu führen. Er stellt den Auftraggeber von allen Rechtsfolgen frei, die sich aus von ihm zu vertretenen Verstößen gegen entsprechende Vorschriften ergeben können.

1.2 Technische Vertragsbedingungen

Die in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen angeführten Technischen Vertragsbedingungen, die nicht in der VOB/C enthalten sind, gelten als Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

1.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

1.4 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

1.5 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

1.6 Leistungsbeschreibung

1.6.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder EDV-Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.6.2 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen (Ziffer 1.1.2) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen

1.6.3 Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender

Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, darf der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen.

- 1.6.4 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikats ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer übergibt mit seinem Begehren auf Zustimmung den Nachweis der Gleichwertigkeit in schriftlicher Form.
- 1.6.5 Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt werden muss.

1.7 Alternativ-, Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnen. Die Auftragnehmerrechte nach der VOB/B in Bezug auf Vergütung und Termine bleiben unberührt.

1.8 Anordnungsrechte

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtbauvorhabens herbeizuführen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungsanordnungen kann der Auftraggeber treffen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

2. Vergütung (zu § 2 VOB/B)

2.1 Abgeltung

Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind jeweils Festpreise. Preisgleitklauseln für Personal oder Material sind nicht vereinbart.

Ist ein Pauschalpreis vereinbart, trägt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

2.2 Preisermittlungsgrundlagen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber mit Auftragserteilung oder zu einem anderen vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt die Preisermittlung für die vertragliche Leistung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird durch die Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung.

2.3 Nachtragsangebote

Im Rahmen von Nachtragsangeboten für zusätzliche oder geänderte Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auch auf terminliche Auswirkungen und Mehrkosten und sonstige zusätzliche Vergütungsansprüche hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen will, hat er vor der Ausführung der Leistungen, ein Nachtragsangebot vorzulegen, das Kosten- und Terminfolgen der Ausführung beschreibt und etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzeigt.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen, -erweiterungen oder ggf. erforderlichen Beschleunigungen abschließend regeln.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen von geänderten und zusätzlichen Leistungen bei der Entscheidungsfindung und stellt ihm insoweit alle erforderlichen Informationen (z. B. Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers) zur Verfügung, die dem Auftraggeber eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen.

Dem Nachtragsangebot ist nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B eine Kalkulation beizufügen, die auf der Kalkulation für den Hauptauftrag aufzubauen ist.

Nachtragsangebote sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber in prüfbarer Form, fortlaufend zu nummerieren und in der Art des Leistungsverzeichnisses nach der jeweiligen Titelbezeichnung und Kostengruppe gegliedert zu stellen.

3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber – auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist – jeweils entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzuzeigen, wann er zu welchem Zweck versprochene Ausführungsunterlagen konkret benötigt. Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-) Verzug des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird jeweils frühzeitig angeben (ggf. mittels einer Plananforderungsliste), wann er entsprechende Ausführungsunterlagen benötigt, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig ermöglicht werden kann.

3.2 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistung, spätestens jedoch drei Wochen nach Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers einen detaillierten Ablauf- und Terminplan, einen Personaleinsatzplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und in jedem Fall vor Ausführung der Leistungen vorzulegen. Der Auftraggeber kann (alternativ) die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von Terminplänen verlangen.

3.3 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

3.3.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.3.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

4. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

4.1 **Mit der Objekt-/Bauüberwachung ist beauftragt:**

- wird im Auftragsfall bekannt gegeben -

4.2 Die Objekt-/Bauüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die über die örtliche Baudurchführung hinausgehen, sind sie nicht bevollmächtigt; sie sind insbesondere nicht bevollmächtigt, Behinderungsanzeigen nach § 6 VOB/B entgegenzunehmen, Anordnungen nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B zu erteilen, Abnahmen nach § 12 VOB/B i.V.m. Ziffer 12 zu erklären oder Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer hat seine

den Bauvertrag betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere die An-
kündigung von Zusatzvergütungsansprüchen (§ 2 Abs. 6 VOB/B), Nachtragsangebote,
Behinderungs- und Bedenken-anzeigen, Abnahmeverlangen, Fristsetzungen u.ä. aus-
schließlich an den Auftraggeber zu richten.

4.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß BaustellVO

Der Bauherr überträgt seine Verpflichtung gemäß Baustellenverordnung einem Dritten.
Als Dritter wird für die Koordinierung gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung
(BaustellVO) ein Sicherheitskoordinator bestimmt.

Ansprechpartner: Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des Auftraggebers hat der Koordinator Wei-
sungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
Der Sicherheitskoordinator erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
(SiGe-Plan) welcher damit einen Vertragsbestandteil darstellt. Sind die Inhalte dieses
SiGe-Planes für die Kalkulation von Leistungen von Bedeutung, ist der Si-Ge-Plan den
Ausschreibungsunterlagen beigefügt. Ansonsten wird der SiGe-Plan nach seiner Fer-
tigstellung durch den Auftraggeber auf der Baustelle in seiner jeweils gültigen Fassung
ausgehängt und ist von den am Bau Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich selbständig mit dem Sicherheitsbeauftragten, insbeson-
dere den Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren, abzustimmen und notwendige
Klärungen und Besprechungen vorzunehmen und seine Mitarbeiter rechtzeitig in die
Besonderheiten und Gefahren des Baustellenbetriebes einzuweisen.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer seine Nachunternehmer und Mitarbeiter über die
baulogistischen, sicherheitsrelevanten und betrieblichen Anforderungen des Baustel-
len- und Messebetriebs zu informieren, damit keine Störung des Bauablaufs und des
Messebetriebs eintritt.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer seine Nachunternehmer und Mitarbeiter über die
baulogistischen, flughafensicherheitsrelevanten und flughafenbetrieblichen Anforderun-
gen zu informieren, damit keine Störung des Bauablaufs und des Flughafenbetriebes
eintritt.

4.4 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4.5 Bereitstellungen des Auftraggebers auf der Baustelle (zu § 4 VOB/B)

- 4.5.1 Der Auftraggeber nimmt keine Bereitstellungen auf der Baustelle i.S.v. § 4 Abs. 4
VOB/B vor; soweit erforderlich, hat hierfür der Auftragnehmer eigenverantwortlich und
auf eigene Kosten zu sorgen.

- 4.5.2 Die Bereitstellungen des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 4 VOB/B samt dazugehöriger Kostentragungsregelungen sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

4.6 Bauleiter

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber schriftlich und vor Beginn der Ausführung den/die von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzte/n Bauleiter/in/Projektleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in (Leitungspersonal). Der/die dem Auftraggeber benannte Bauleiter/in/Projektleiter/in gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Bauausführung betreffen.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel des Leitungspersonals muss dies dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu einem Wechsel des Leitungspersonals nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des ersetzten Leitungspersonals vergleichbar ist.

Das Leitungspersonal hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Belange des vorliegenden Projekts betreffen. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werkzeuge vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist. Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner oder Vertreter an der Besprechung teilnimmt.

4.7 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat – auf Verlangen des Auftraggebers – Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen müssen mindestens enthalten sein:

- täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten;
- täglich die Leistung des Auftragnehmers und die Zahl der von ihm beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, einschl. Namensangaben;

- geleistete Stundenlohnarbeiten;
- Zugang, Einsatz, und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten;
- Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte
- Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen, u.dgl.)
- Im Behinderungsfall die genaue Bezeichnung des behindernden Umstandes sowie Dokumentation des anderweitigen Einsatzes von Gerät und Personal. Der Bautagesbericht ersetzt keine Behinderungsanzeige.

4.8 Baustellenräumung und -organisation

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich wird, schützt er seine Leistungen und sorgt für notwendige Absperrungen. Außerdem richtet er sie so aus, dass keine Beeinträchtigung des Luftverkehrs erfolgen kann.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

4.9 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die auch verweigert werden kann.

4.10 Nachunternehmer

4.10.1 Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen.

- 4.10.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 4.10.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 4.10.1 und 4.10.2 gelten entsprechend.

4.11 Arbeiten im Sicherheitsbereich

- Bei Lieferungen oder Leistungen in den bzw. im Sicherheitsbereich (nicht öffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz) unterwirft sich der Auftragnehmer den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens Hannover-Langenhagen sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen.

Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ab dem 29.04.2012 sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens Hannover-Langenhagen vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen.

- Die beauftragten Leistungen werden nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen ausgeführt.

5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

5.1 Ausführungsbeginn:

5.1.1 Mit der Ausführung ist voraussichtlich zu beginnen

5.1.1.1 am 01.10.2018

5.1.1.2 gemäß § 5 Abs. 2 VOB/B

5.1.1.3 [Sonstiges]

5.1.2 Die Vertragsleistungen sind fertigzustellen

5.1.2.1 am 30.04.2019

5.1.2.2 innerhalb von [Anzahl] Tagen/Kalenderwochen/Monaten
ab Ausführungsbeginn gem. Ziffer 5.2.1

5.1.2.3 [tt.mm.jjjj]

5.1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)

5.1.3.1 Terminal C: 31.10.2018 – 30.04.2019

5.1.3.2 Verbindungsgebäude 2: 01.10.2018 – 19.03.2019

5.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaige Einzelfristen datumsmäßig auf der Grundlage der Festlegungen aus Ziffern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3 festzulegen.

5.3 Zur Vollendung der Ausführung gehören auch die Räumung der Baustelle, die Instandsetzung und Wiederherstellung der Lagerplätze und dergleichen. Soweit es mit den Erfordernissen des gesamten Bauablaufs zu vereinbaren ist, kann der Auftraggeber hiervon in terminlicher Hinsicht Ausnahmen zulassen.

6. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 6 VOB/B)

Der Auftraggeber kann Formularvorlagen für Behinderungsanzeigen vorgeben, die vom Auftragnehmer auszufüllen sind.

7. Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

Keine zusätzlichen Bauvertragsbedingungen

8. Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)

8.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über § 8 Abs. 1 - 4 VOB/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe-stehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die

Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

8.2 Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Bauauftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Die Regelungen über die Kündigung gelten auch für Einzelaufträge oder Teile davon entsprechend; der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben in diesem Fall unberührt.

8.4 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B)

8.4.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

8.4.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,

- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zulässig sind, sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen i.S.v. Ziffer 8.1. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)

Keine zusätzlichen Bauvertragsbedingungen.

10. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

10.1 Haftungsumfang

- 10.1.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle und zur Sicherung seiner Arbeiten sowie seiner sonst nach diesem Vertrag vorzunehmenden Handlungen und Unterlassungen nach den gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen Anordnungen und Vorschriften sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B und § 254 BGB bleiben unberührt.
- 10.1.2 Bewachung und Verwahrung der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstigen Baustelleneinrichtungsgegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.1.3 Im Rahmen einer etwaigen vorgeschriebenen Kontrolle von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens Hannover-Langenhagen (siehe dazu auch das „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen“) übernimmt der Auftraggeber bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflichten zur Prüfung, Obhut oder Verwahrung. Der Auftraggeber übernimmt folglich keine Haftpflicht für Beschädigung von Lieferungen durch eigenes Personal – ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen – oder für Abhandenkommen oder Beschädigung durch Dritte.
- 10.1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei

der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 A-entG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen.

- 10.1.5 Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 10.1.6 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen

11. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung zu zahlen:

11.1 Bei Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist:

0,1 % für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme (ohne USt)

11.2 Bei Überschreitung von Einzelfristen (Ziffer. 5.2.3):

0,1 % für jeden Werktag der Verspätung, jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme (ohne USt) der bis zum maßgeblichen Zwischentermin zu erbringenden Teilleistung

11.3 Mehrere gemäß Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme (ohne USt) begrenzt.

11.4 Soweit die Parteien nach Abschluss dieses Vertrags Änderungen der Vertragsfristen vereinbaren, gilt die Vertragsstrafe auch für die geänderten Vertragsfristen. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe wird durch Änderungen der Vertragsfristen nicht berührt.

12. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Alle fertiggestellten Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme.

12.1 Voraussetzungen der Abnahme

Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme ist die Abnahmereife des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes. Dies liegt vor, wenn das geschuldete Werk gebrauchsfertig ist. Voraussetzungen hierfür sind:

- Vorlage der vom Auftragnehmer nach den Vertragsbestandteilen sowie der Dokumentationsrichtlinien des Auftraggebers zu liefernden Dokumentationsunterlagen

- Darüber hinaus müssen die zur Nutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen vorliegen, soweit diese nicht nach den Vertragsbestandteilen vom Auftraggeber beizubringen sind.

- Besondere Voraussetzungen:
 - Nachweis der Durchführung der die Leistungen des Auftragnehmers betreffenden und vertraglich vereinbarten Versuchsläufe und Probetrieb
 - Nachweis über die Durchführung vertraglich vereinbarter Einweisungen und Schulungen
 - [Sonstiges]
 - [Sonstiges]

13. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

13.1 Es verbleibt bei § 13 Abs. 4 VOB/B.

13.2 In Abweichung von § 13 Nr. 4 Abs. 1 wird eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart. § 13 Nr. 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

14. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

14.1 Abrechnungs-Leistungsverzeichnis

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die im Abrechnungs-Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Posten sowie die den Posten zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Aufteilung der Leistung in Teilobjekte oder sonstige Abrechnungseinheiten benannt, ist diese zu berücksichtigen.

14.2 Feststellung der Leistung (Aufmaß)

- 14.2.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler.
- 14.2.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 14.2.3 Alle Abrechnungsunterlagen – insbesondere die Nachweise – müssen so beschaffen sein, dass ein am Baugeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
- Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 - Auftragsnummer
 - Nummer des Aufmaßblattes
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Ordnungszahlen (OZ)
 - Aufmaßzusammenstellung (Auflistung der Gesamtmengen je OZ/Position und Angabe der zugehörigen Teilmengen einschließlich Nummer des Aufmaßblattes).
- 14.2.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 14.2.5 Für die elektronische Bauabrechnung gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

14.3 Rechnungen

- 14.3.1 Alle Rechnungen bzw. die dazu gehörigen Aufmaßunterlagen bzw. prüfbar Nachweise sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber mit folgender Anschriftenbezeichnung einzureichen:

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Petzelstraße 84
30855 Langenhagen

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Teilschluss- und Schlussrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Muster vorzugeben.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

- 14.3.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

- 15.1** Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

- 15.2** Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich)
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

15.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z. B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

15.4 Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.

15.5 Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16. Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

16.1 Formale Anforderungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

16.2 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

16.3 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

16.4 Überzahlungen

16.4.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Aufmaßfehler, d.h., Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung;
- Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart (einschließlich Komma-Fehler);
- Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).

16.4.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

16.5 Preisnachlass, Skonto

16.5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist. Änderungssätze bei vereinbarten Lohngleitklauseln sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

16.5.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto in Höhe eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen.

Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

16.6 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist.

§ 354 a) HGB bleibt unberührt.

16.7 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen

Das Bauvorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere aus §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden vor.

16.8 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

16.9 Fälligkeit der Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B wie folgt fällig:

- innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung
- innerhalb von [Anzahl] Tagen nach Zugang der Schlussrechnung
- innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung

Begründung für eine Abweichung von der Regelfrist von 30 Tagen:

- Die Prüfung der Schlussrechnung ist aufgrund der Komplexität der Leistungen und der erwarteten Prüfungsunterlagen nicht innerhalb der Regelfrist abschließbar.
- Die Prüfung der Schlussrechnung ist aufgrund des Umfangs der Leistungen und der erwarteten Prüfungsunterlagen nicht innerhalb der Regelfrist abschließbar.
- Die Prüfung der Schlussrechnung ist nur unter Einbeziehung externer Planer/Berater/Dritter möglich. Die Prüfung der Schlussrechnung kann innerhalb der Regelfrist daher nicht abgeschlossen werden.

16.10 Vorauszahlung

16.10.1 Für die Gewährung von Vorauszahlungen verbleibt es bei § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B.

16.10.2 Vorauszahlungen werden wie folgt gewährt: [Anzahl] % der Auftragssumme (ohne USt.) bei rechtswirksamem Zustandekommen des Auftrags.

Die Vorauszahlung wird bis zur vollständigen Tilgung mit [Anzahl] % der jeweiligen Abschlagszahlungssumme bei den Abschlagszahlungen verrechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlung gewährt worden ist.

17. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

17.1 Zu leistende Sicherheiten

17.1.1 Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages einschließlich der Absicherung sämtlicher nachfolgend dargestellter Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von

3 v.H. der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)

EUR Summe [xx.xxx,xx] (ohne Umsatzsteuer)

zu stellen.

Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft, so hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziffer 17.2 zu genügen. Übergibt der Auftragnehmer diese Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragschluss (Zugang des Auftrags Schreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, von Zahlungen an den Auftragnehmer einmalig oder in Teilen einen Betrag bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung einzubehalten.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit – auch in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft – auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

17.1.2 Vorauszahlungssicherheit

Ist nach Ziffer 16.10 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B) eine Vorauszahlung vereinbart, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers eine Vorauszahlungssicherheit in Höhe des Vorauszahlungsbetrages ohne USt. zu stellen.

17.1.3 Abschlagszahlungsbürgschaft auf Bauteile und Stoffe

Werden Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B gewährt, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäßen Einbau oder Rückzahlung eine Abschlagszahlungssicherheit nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 17.2 BauVB in Höhe des Abschlagszahlungsbetrages einschl. USt zu stellen.

17.1.4 Mängelhaftungs- Regress- und Überzahlungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschließlich Schadenersatzansprüche sowie für die Absicherung sämtlicher nachfolgend dargestellter Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen werden

3 v.H. der geprüften Schlussrechnungssumme (einschl. Umsatzsteuer)

EUR Summe [xx.xxx,xx] (einschl. Umsatzsteuer)

einbehalten; solange diese nicht vorliegt, wird vorläufig die jeweils maßgebliche Abrechnungssumme einschließlich USt. zugrunde gelegt.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungseinbehalt durch eine Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer 17.2 abzulösen. § 17 VOB/B bleibt unberührt.

17.1.5 Gesamtvertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelhaftung und Schadensersatz, sowie für die Absicherung sämtlicher nachfolgend dargestellter Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen hat Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit i.H. v.

5 v. H. der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)

EUR Summe [xx.xxx,xx] (ohne Umsatzsteuer)

nach inhaltlicher Vorgabe gemäß Ziffer. 17.2 zu stellen;

Übergibt der Auftragnehmer diese Gesamtvertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens nach Ziffer 1.2.2), so ist der Auftraggeber berechtigt, von Zahlungen an den Auftragnehmer einmalig oder in Teilen einen Betrag bis zur Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Gesamtvertragserfüllungssicherheit – auch in Form einer Gesamtvertragserfüllungsbürgschaft – auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

17.2 Bürgschaften

17.2.1 Leistet der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft für

- Vertragserfüllung
- Vorauszahlung
- Abschlagszahlungen auf Bauteile und Baustoffe
- Mängelhaftung, Regress und Überzahlung
- Gesamtvertragserfüllung

sind für die jeweilige vereinbarte Bürgschaft die im Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) enthaltenene Formblätter zu verwenden.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit mit einer einzigen Urkunde zu stellen.

17.2.2 Im Übrigen verbleibt es bei § 17 Abs. 3 VOB/B.

17.3 Rückgabe von Bürgschaftsurkunden

17.3.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die vertraglich vereinbarte Abnahme erfolgt ist bzw. bei Rahmenverträgen nach Vertragsende, eine Sicherheit für Mängelansprüche gestellt wurde und keine Ansprüche des Auftraggebers mehr bestehen, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind.

Auf Verlangen des Auftragnehmers kann bei Bestehen von nicht erfüllten Ansprüchen des Auftraggebers, die nicht von einer Sicherheit für Mängelansprüche gedeckt sind, nach der Abnahme einvernehmlich eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

17.3.2 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet ist.

- 17.3.3 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften zu Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Bauteile und Stoffe, für die die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.
- 17.3.4 Urkunden über Mängelhaftungs- und Überzahlungsbürgschaften sowie Gesamtvertragserfüllungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche und sonstige von der Sicherheit umfassten Ansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

Sind bei Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzubehalten. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann bei Bestehen von geltend gemachten, aber noch nicht erfüllten Ansprüchen, die von der Sicherheit erfasst werden, einvernehmlich nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine angemessene Reduzierung der Bürgschaft erfolgen.

17.4 Rückgabe von sonstigen Sicherheiten

Hat der Auftragnehmer die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld nach § 17 Abs. 5 VOB/B geleistet, so wird der Auftraggeber seine erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Rückübertragung der Sicherheit an den Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer vornehmen, die gem. Ziffer 17.3 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

Sonstige Sicherheiten werden zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zurückgegeben, die gem. Ziffer 17.3 für die Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde vereinbart wurden.

18. Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

18.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand Hannover vereinbart.

18.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Planungs-/Bauhaftpflicht-/Bauleistungsversicherung

19.1 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber hat eine Bauleistungsversicherung nach folgenden Maßgaben (Ziffer 19.1.1 bis 19.1.4) abgeschlossen:

- 19.1.1 Zum Kreis der Mitversicherten gehören alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen.
- 19.1.2 Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Die Schadensmeldung hat auf dem vom Auftraggeber hierzu vorgegebenen Formblattmuster zu erfolgen, welches kostenlos bei der Objektüberwachung/Bauüberwachung (vgl. o. Ziffer 4.1) bezogen werden kann. Der Auftragnehmer hat die vollständig ausgefüllte Schadensmeldung über die Objektüberwachung/Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Bauwesenversicherer einzureichen. Bauleistungsschäden, die voraussichtlich 10.000 € netto übersteigen, sind zusätzlich vorab telefonisch oder telegrafisch zu melden. Versicherte Verluste oder Schäden durch Diebstahl oder Feuer hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.
- 19.1.3 Der Auftragnehmer hat das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind.
- 19.1.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüffähige Belege beizufügen.
- 19.1.5 Bei der Bauleistungsversicherung beträgt der Eigenanteil des AN im Schadensfall
- 19.1.5.1 für Schäden an Roh-, Tief- und Straßenbauleistungen 5.000,00 €
- 19.1.5.2 für Schäden an allen sonstigen versicherten Bauleistungen und Sachen 1.000,00 €

19.2 Beteiligung des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer als Versicherter beteiligt sich an der vom Auftraggeber abgeschlossenen Bauleistungsversicherung mit der auf ihn entfallenden anteiligen Prämie (einschließlich Versicherungssteuer, derzeit 19 %) in Höhe von 1,2 Promille der gem.

Schlussrechnungsprüfung durch den Auftraggeber anerkannten Gesamtabrechnungssumme (ohne USt), die von der Schlusszahlung abgezogen wird.

19.3 Planungs-/Bauhaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

19.3.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Planungs-/Bauhaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von

5.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden und

300.000,00 € für Vermögens- und sonstigen Schäden

zu führen und deren Vorhandensein dem Auftraggeber vor Vertragsschluss durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zurückbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaige rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen; § 16 Abs. 6 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der Auftragnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen nachzuweisen.

19.3.2 Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die örtliche Objektüberwachung/Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

19.3.3 Die Verpflichtungen aus den Ziffer 19.1.3 und 19.1.4 gelten sinngemäß.

20. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes

20.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

20.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die

durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

20.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 € belegt worden ist.

20.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

20.2 Kontrolle

20.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 20.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

20.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

20.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

20.3 Nachunternehmer

20.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

- 20.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 20.1 obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.
- 20.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 20.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.
- 20.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

20.4 Haftungsfreistellung

- 20.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.
- 20.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 20.4.1 geltend gemacht werden.
- 20.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 20.4.1 und 20.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

21. Sanktionen

- 21.1.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

21.1.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

22. Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung aus diesem Vertrag. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung dieses Vertrags nur Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet worden sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

23. Weitere Vertragsbedingungen

23.1 Weitere Festlegungen

Der Auftragnehmer beachtet die von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH als Betreiberin des Flughafens herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie die Flughafenbenutzungsordnung, Parkordnung sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften. Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

24. Salvatorische Klausel

24.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 24.2** Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.